

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Helmut B. als Konkursverwalters
über das Vermögen des Bauunternehmers Richard G.
in N., P.-Str.,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

den Metzgermeister Otto G. in H.
Im G.,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwälte und Dr.
in -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 11. März 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und
Mormann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 27. Januar 1964 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Dem in Heidelberg wohnenden Kläger wurde die Frist
zur Begründung der Berufung bis zum 30. November 1963
verlängert. Der 30. November war ein Samstag, der beim

Berufungsgericht (Oberlandesgericht Karlsruhe) dienstfrei war. Tags zuvor, am Freitag Abend, ging beim Oberlandesgericht nach Dienstschuß ein Eilbrief mit einem vom selben Tag datierten Antrag des Klägers ein, die Berufungsbegründungsfrist letztmalig bis zum 15. Dezember 1963 zu verlängern. Dieser Antrag wurde dem Senatsvorsitzenden am Montag dem 2. Dezember vorgelegt. Er lehnte ihn ab, weil inzwischen die Berufungsbegründungsfrist abgelaufen sei und eine abgelaufene Frist nicht mehr verlängert werden könne. Der Kläger beantragte rechtzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem er zuvor schon eine Berufungsbegründungsschrift eingereicht hatte. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Seine zulässige und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Der Kläger entschuldigt die Versäumung der Frist wie folgt:

Er sei bestrebt gewesen, die bereits vorbereitete Berufungsbegründung noch bis zum 30. November 1963 vorzulegen. Aus zwingenden Gründen sei es ihm jedoch nicht möglich gewesen, den Schriftsatz bis Donnerstag, den 28. November 1963, abzusetzen. Er habe deshalb am Donnerstag Abend seiner Sekretärin den Antrag auf Verlängerung der Frist ins Stenogramm diktiert und das Schreiben blanko unterzeichnet. Am Freitag, dem 29. November 1963, habe er einen Termin vor dem Verwaltungsgericht und weitere Besprechungen in Würzburg gehabt. Er sei erst um 21³⁰ Uhr nach Heidelberg zurückgekehrt.

Dieses Vorbringen kann eine Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen. Dem Kläger war, wie er nicht bestreitet, bekannt, daß am letzten Tage der Berufungsbegründungsfrist beim Berufungsgericht dienstfrei war und er deshalb mit einer Verlängerung der Frist nur rechnen konnte, wenn sein Antrag so rechtzeitig beim Berufungsgericht einging, daß er noch am Freitag einem Richter vorgelegt werden konnte. Tatsächlich ist aber der Eilbrief mit dem Fristverlängerungsantrag ausweislich des Poststempels in Heidelberg erst am 29. November 1963 zwischen 13 und 14 Uhr zur Post gegeben und in Karlsruhe erst zwischen 19 und 20 Uhr eingegangen. Das war zu spät, als daß der Antrag dort noch hätte bearbeitet werden können. Der Kläger hat nichts dafür vorgebracht, daß er diese Verspätung nicht zu vertreten hätte. Insbesondere wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, sich am Donnerstag Abend nicht damit zu begnügen, den Antrag nur ins Stenogramm zu diktieren. Er hätte vielmehr die nur aus zwei Sätzen bestehende Eingabe noch am Donnerstag Abend fertigschreiben lassen und dafür sorgen können, daß sie noch am Donnerstag Abend zur Post gelangte. Nur dann konnte er mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sein Antrag am Freitag beschieden werde.

Unabhängig davon durfte er sich überhaupt nicht darauf verlassen, daß sein Antrag rechtzeitig bearbeitet und daß ihm stattgegeben werden würde (BGHZ 10, 307; 12, 161). Er mußte vielmehr vor Ablauf der Frist prüfen, ob seinem Antrag entsprochen war (BGH Beschl. v. 22. November 1957 - IV ZB 236/57 - LM ZPO § 519 b Nr. 9), und dafür sorgen, daß, wenn dies nicht geschehen war, die Berufung noch rechtzeitig begründet wurde (vgl. BGH Beschl. v. 8. Februar 1961 - VIII ZB 35/60 - LM ZPO § 233 Ff Nr. 8). Der Kläger hat nichts dafür vorgebracht, warum ihm dies nicht möglich gewesen sein sollte. Notfalls hätte er, als er am Samstag, dem letzten Tag der Frist, noch keine Nachricht hatte, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Frist verlängert war, noch an diesem Tag eine Berufungsbegründung - gegebenenfalls sogar handschriftlich - abfassen und beim Berufungsgericht einreichen können, zumal er nach seinem eigenen Vorbringen die Berufungsbegründung (in seiner eigenen Sache) schon vorbereitet hatte.

Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht seinen Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und seine Berufung verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann